

Entsch.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 619/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Herrmann B [REDACTED] ,

[REDACTED] G [REDACTED] Gdns., L [REDACTED], M [REDACTED] /England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 15. Dezember 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Einreihung des Klägers in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes abgelehnt, weil auch unter Berücksichtigung des § 176 Abs. 2 BEO nicht festzustellen sei, daß sein Ververfolgungseinkommen die hierfür erforderliche Höhe erreicht habe. Diese Ausführungen liegen auf tatrichterlichem Gebiet und können im Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden. Rechtsfehler sind dabei nicht feststellbar.

Auf die Nichterwähnung des Schreibens der Creditreform, Verein Krefeld, vom 13. Mai 1970 im Berufungsurteil kommt es für die Frage der Zulassung der Revision nach § 219 BEO nicht

- 3 -

an. Es könnte sich hierbei nur um einen einfachen Verfahrensfehler nach § 286 ZPO handeln, der die Zulassung der Revision nach ständiger Rechtsprechung des Senats nicht rechtfertigt. Außerdem lassen sich aus diesem Schreiben keine Rechtsfolgen für eine günstigere Einreihung des Klägers herleiten.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)